

Achtung!

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Trotzdem können diese Informationen Irrtümer enthalten. Es wird keinerlei Garantie auf Richtigkeit oder Vollständigkeit gegeben, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Korrektheit der zusammengestellten Informationen vor einer Verwendung selbst nachzuprüfen.

Dieses Informationsschreiben ist ausdrücklich **keine Anzeige zum häuslichen Unterricht gemäß §11 SchPflG**, sondern bezieht sich auf das **verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht** (Grundrecht) auf häuslichen Unterricht gemäß **Art. 17 Abs. 3 StGG**.

Nachfolgend eine optionale Möglichkeit wie so ein Informationsschreiben gemäß Art. 17 (3) StGG aussehen kann.

Name
Straße, Nummer
Plz, Ort

Bildungsdirektion xxx
Straße
Adresse, Nummer
PLZ, Ort

Per Einschreiben

Ort, Datum

Informationsschreiben

Ich gebe hiermit, als mit Vernunft und Sprachvermögen, beseelter Mensch aus Fleisch und Blut bestehend, zur Kenntnis, dass für (**Name junger Mensch**), **Geburtsdatum** weiterhin das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht (Grundrecht) auf häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 (3) StGG wahrgenommen wird.

Im Zusammenhang mit der in Österreich geltenden Unterrichtspflicht gebe Ich betreffend des jungen Menschen (**Name junger Mensch**) bekannt, dass diesbezüglich das **verfassungsgesetzlich**

gewährleistete Recht (Grundrecht) auf häuslichen Unterricht gemäß **Art. 17 Abs. 3 StGG** in Anspruch genommen wird.

Dieses Schreiben dient lediglich Ihrer Information und **ist ausdrücklich keine Anzeige zum häuslichen Unterricht gemäß §11 SchPflG**.

Ich werde **meine Tochter / Sohn weiterhin** nach bestem Wissen und Gewissen das Recht auf Bildung gemäß Art. 2 1.ZPMRK zukommen lassen. Um zu verdeutlichen, was Ich unter Bildung verstehe bzw. was Bildung im Völkerrecht bedeutet, verweise ich auf Art. 26 Absatz 2 und 3 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Resolution der GV der VN 217 (III), am 10.12.1948.

Absatz 2

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.

Absatz 3

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Somit ist Bildung für mich die **Entfaltungsmöglichkeit** in jeder nur erdenklichen Art und Weise!

Im Anhang finden Sie den Nachweis über den Bildungsstand von (Name junger Mensch), festgestellt auf eine dem menschlichen Geist fördernde sittliche Art und Weise, durch die Reifegrad – Reflektion. (Optional nur wenn gemacht)

Mit freundlichen Grüßen,

Name

(Signatur)